1820. Mit Königlicher Allerhöchster Bewilligung. No. 9.

Sonnabends den 29. Januar.



Correspondent von und für Schlesien.

Im Verlage der Hof-Buchdruckerei zu Liegnitz. (Redacteur: C. Doench.)

Königreich Preußen.

Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschulden-Wesens. Vom 17. Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen, haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27. Oktober 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Consolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittelungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld-Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtete künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmähliger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

I. [Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.] Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die, von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfniß und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten, oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalhundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden. — Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehns zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

III. [Garantie.] Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Special-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domainen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt Unserer Königl. Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute ꝛc. erforderlich sind.

IV. [Verzinsung.] Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschuldenverwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

V. [Tilgung.] Zur allmähligen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmähligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

a) bei den alten kurmärkschen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Litt. b. dem für dieselben angelegten besondern Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Capitalstilgung; eben so

b) bei den im Etat I. Litt. c. aufgeführten, besonders verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet

c) bei den übrigen Schulden im Etat I. Litt. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmähligen Capitalstilgung entstehenden Zinsersparniß, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer Verordnung vom 27. Okt. 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maaßregel in ihrer zeitherigen Ausführung weder den Absichten des Staats, noch den Erwartungen der Gesammtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und finden Wir Uns daher bewogen, hiemit festzusetzen: daß die im Etat Tit. I. lit. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsenersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 u. 1819 Rücksichts der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerth aufgekauft werden können.

VII. [Fonds zur Verzinsung und Tilgung.] Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit: 1) die sämmtlichen Domainen und Forst-Revenüen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.; 2) den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkauf von Staatsgütern oder Ablösungen von Domanialrenten, Erbpachtgeldern u. andern Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten ꝛc. und 3) die Salzrevenüen, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschulden-Tilgungs-Cassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesetzten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkte an die Staatsschulden-Tilgungskasse. — Vom 1. Januar 1820 ab kann die Verausgabung vorstehender Intraden Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der eben genannten Casse rechnungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkt ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen ꝛc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbe-

hörde bescheinigt worden. — Die bisher bestandene Generaldomainen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Januar 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

VIII. [Behörde zur Verwaltung.] Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der Verordnung über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder eroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens vom 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen: „daß bei der fernern Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welcher die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.“ In Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung: „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ hiermit ein.

IX. [a) Einrichtung.] Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und 4 Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu: den wirklichen Geheimen Oberfinanzrath Rother, zum Präsidenten; den wirklichen Geh. Oberfinanzrath, Domdechanten von der Schulenburg, zum ersten Mitgliede; den Landrath und Domherrn von Pannwitz, zum 2ten Mitgliede; den hiesigen Stadtgerichtsdirektor Beelitz zum 3ten Mitgliede, und den Chef des hiesigen Handlungshauses Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede. — In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständischen Versammlung, und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrath drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen. — Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

X. [b) Verpflichtungen.] Diese Behörde ist Uns und der Gesammtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staatsschuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, Falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschuld-Dokumente ausfertigen. — Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausgefertigten Schuld-Dokumente abgeliefert werden sollen.

XI. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde das Capital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termin ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht nur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen seyn könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Capitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds, und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnellern Ablösung der V. s. b. b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschrift verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maaßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterm zu erstattendem Gutachtens vor.

XIV. [c) Kontrollirung.] Bis die reichsständische Versammlung zusammengetreten seyn wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschluß nehmen, und für deren abgesonderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

XV. [d.) Besondere Vereidung.] Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen u. daß sie bei ihrer Verwaltung noch keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte, in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Aeltesten der Kaufmannschaft vereidet.

XVI. [e) Unterbeamte.] Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der so-

genannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnißfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche respective durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministerii zu bewirken.

XVII. [Verjährung unerhobener Zinsen.] Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortdauernden vieljährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zwecks mit mannichfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden Wir es unumgänglich nöthig, dem Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschuld-Dokumenten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre von der Verfallzeit angerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung beziehet sich jedoch nicht blos auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen dergestallt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

XVIII. [Unverzinsliche Schulden.] Außer den in §. 1. benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von Eilf Millionen Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Vierzig Thaler Courant, welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

XIX [Provinzial-Staatsschulden.] Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf Uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf den Passivetat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Thlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatz-Ministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obligationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domainengüter &c., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzialetats stehenden Aktivkapitalien so viel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im §. 5. des Gesetzes vom 9. März v. J. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

XXI. [Zuschüsse zu den Provinzial- u. Kommunal-Kriegsschulden.] Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnißmäßige Aversionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Lit. I. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu c. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmählige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII. Auf die pünktliche Befolgung dieser Verordnung in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässlich wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die

unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 17. Januar 1820. Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Den Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung werden wir im nächsten Stück liefern.)

Berlin, den 25. Januar. Des Königs Majestät haben dem Lehrer Schmidt dahier das Prädikat als Professor zu ertheilen und das darüber sprechende Patent Allerhöchsteigenhändig zu vollziehen geruhet.

Se. Majestät der König haben dem Regierungsrath Heinen zu Breslau, im Betracht seiner dem verstorbenen Fürsten Blücher von Wahlstatt bewiesenen Anhänglichkeit und treuen Dienste, und sonstigen guten Eigenschaften, den Adelstand zu ertheilen geruhet.

Der Königliche Hof legte heute, den 25. dieses, die Trauer auf 14 Tage an, für J. K. H. die Frau Churfürstin von Hessen. In den Assembleen erscheinen die Damen in weißen Kleidern.

Deutschland.

Vom Main, den 18. Januar. Bei Koblenz stieg neulich der Rhein selbst noch 6 Fuß höher als 1784, und that besonders an den aufbewahrten Früchten Schaden. Zu Neuwied stürzten drei Häuser ein, und der Gesammtverlust wird auf 50,000 Thlr. geschätzt. Doch hat die Regierung alle Maaßregeln getroffen, die Noth der niedern Volksklassen zu mindern. — Bei Rüsselsheim wurde ein Bauernkind, während die Eltern beschäftigt waren, ihre Sachen ins obere Stockwerk des Hauses zu bringen, ohne Aufsicht im untern Gestock gelassen, und hernach nicht wieder gefunden. Wahrscheinlich ist es von den eingedrungenen Fluthen mit fortgerissen worden. — Bei dem letzten großen Wasser wurden an einem Bogen der Frankfurter steinernen Mainbrücke, zwei mit Brennholz beladene Fahrzeuge zertrümmert, weil das Wasser mehrere Flöße von den Ufern losgerissen und diese sich unter den Bögen der Brücke festgesetzt hatten. Das hohe Wasser hatte die Balken der Floßtrümmer dergestalt bedeckt, daß die Schiffer sie nicht wahrnehmen konnten, so daß ihre Fahrzeuge, indem sie auf dieselben geriethen, borsten, wodurch zugleich ein beträchtlicher Theil der Ladung verloren ging. Der Verlust wird auf 7000 Gulden angegeben. Wie man hört, werden die Schiffer für ihren Verlust entschädigt, da die Stadt für den Zoll, den sie von den, den Main befahrenden Schiffen erhebt, die Verbindlichkeit hat, Sorge zu tragen, daß der Fluß frei und die Fahrt auf demselben sicher sey. — Als durch die Ueberschwemmungen der Donau die Einwohner mehrerer Ortschaften bei Regensburg gezwungen wurden, unter die Dächer zu flüchten, wo sie dem Hunger ausgesetzt waren, ließ der Fürst von Thurn und Taxis ein großes Schiff mit Lebensmitteln beladen, und diese den Nothleidenden zuführen. — Gleich nachdem der Rhein bei Mannheim sich gesetzt hatte, wurden Bahnen für die Fußgänger eröffnet, und die verwittwete Großherzogin ging selbst mit mehreren ihrer Damen am 18. über den Strom. Der Neckar trug beladene Wagen. — Eine Marionettenschauspielergesellschaft, unter einem gewissen Hoffmann, die, 3 Männer, 4 Weiber und 4 Kinder stark, wegen eines großen Diebstahls zu Bruchsal verhaftet war, und nach Rastadt gebracht werden sollte, griff unterweges ihre beiden Begleiter an, nahm ihnen das Gewehr, ein Pack Akten und 30 Gulden ab und entfloh in den Hardwald. Es sollen Zigeuner seyn. — Vom Frankfurter gesetzgebenden Körper ist der Mißbrauch abgeschafft worden, daß Meister der Handwerker nur eine bestimmte Anzahl Gesellen halten durften, und wenn sie mehrere brauchten, sie gegen Vergütigung auf den Namen anderer Meister, denen es am Arbeit fehle, annehmen mußten. — Der aus Paris nach Stockholm zurückkehrende Adjudant des schwedischen Kronprinzen, Graf Rosen, hatte Geschenke der Königin an ihre Schwester (die Gemahlin Joseph Bonapartes) u. an ihren Sohn u. Gemahl bei sich. — Nach der Instruktion für die Badenschen Universitäts-Commissarien sollen diese auch darauf achten: daß die Professoren den Lehrbüchern beim mündlichen Vortrage keine Beisätze anfügen, welche mit den allgemeinen Grundsätzen nicht vereinbar sind; besonders soll der verderbliche Geist aus der Exegese (Bibel-Erklärung) die nur auf die Unverletzbarkeit der Dogmatik gegründet werden darf, verbannt werden. Nicht blos die Schriften, auch die Reden der Professoren bei öffentlichen akademischen Versammlungen, sind der Zensur unterworfen. — Von dem akademischen Senat zu Freiburg soll beim Hofe Einspruch gegen die Beschränkung der akademischen Lehrfreiheit gethan seyn.

Stuttgart, den 15. Januar. Die Feier der heute vollzogenen Eröffnung der Ständeversammlung begann mit einer, in der hiesigen Stiftskirche um 10 Uhr Morgens, in Gegenwart Sr. Maj. und sämmtlicher Glieder der Versammlung, von dem Ober-Consistorialrath Flatt gehaltenen Landtagspredigt, nach deren Beendigung sich Se. Maj. in den Saal der 2ten Kammer begaben, und, nachdem sämmtliche Mitglieder der Ständeversammlung den verfassungsmäßigen Eid geleistet hatten, eine Rede folgenden Inhalts vom Throne hielten: „Ich komme Ihnen mit dem Gefühle des Vertrauens entgegen, welches Mich mit Meinen Würtembergern vereinigt. Mit innigem Wohlgefallen habe Ich nach dem Abschluß des Verfassungs-Vertrags aus allen Theilen des Landes vernommen, daß jenes Gefühl durch die Gesinnungen der treusten Anhänglichkeit und Liebe erwidert wird; sie sind in Meiner Gegenwart überall auf die herzlichste Weise

ausgesprochen worden. Dieser Geist der Einigkeit u. des Vertrauens bürgt für den glücklichen Erfolg ihrer Berathungen. Sie werden die Gegenstände derselben, stets von wahrer Vaterlandsliebe beseelt, mit ruhiger Unbefangenheit, mit Beachtung aller gegebenen Verhältnisse prüfen; Ich werde ihren, zum Wohl des Vaterlandes führenden Bitten und Wünschen immer geneigtes Gehör schenken und bei Meinen Entschließungen nur das Glück Meines Volkes vor Augen haben. Sie werden, wie Ich hoffe, die Lage unserer Finanzen vergleichungsweise nicht ohne Befriedigung näher kennen lernen, und mit Beruhigung wahrnehmen, daß Meine Bemühungen, den Staatskredit zu erhalten und zu beleben, mit einem günstigen Erfolge belohnt worden sind. Nach einer langen Reihe von Kriegsjahren, nach einem beispiellosen Mangel, und jetzt, bei einem Ueberfluß, der für die Grundbesitzer drückend wird, erfordern die öffentlichen Lasten immer noch bedeutende Opfer. Sparsamkeit in allen Zweigen der Staatsverwaltung wird immer ein Hauptgrundsatz Meiner Regierung seyn; Ich halte es für Regentenpflicht, mit eigenem Beispiele voranzugehen; aber weise Sparsamkeit kann nicht mit einemmale bedeutend einwirken; sie muß bestehende Verpflichtungen ehren; sie darf für das öffentliche Wohl nicht nachtheiliger werden, als die Last selbst, die gehoben werden soll. Die befriedigende Auflösung dieser wichtigen Aufgabe wird mehr das Werk der Folgezeit, als das Werk der Gegenwart seyn, in welcher Rücksicht ihnen auch zunächst die Bewilligung der Abgaben nur für das laufende Finanzjahr wird angesonnen werden. Meine Anträge wegen des Militairs sind gegründet auf die Forderungen der Würde und der Selbstständigkeit des Staats; insbesondere auf die Verpflichtungen, die Mir als deutschem Bundesfürsten obliegen. Eine gleichförmigere und darum gerechtere Vertheilung der öffentlichen Abgaben ist in Würtemberg ein dringendes und tiefgefühltes Bedürfniß, zugleich aber auch eine der schwierigsten Aufgaben. Als nächsten Gegenstand ihrer Thätigkeit sehe Ich die Abfassung ihrer eignen Geschäftsordnung an. Ich wünsche, daß sie durch eine angemessene Einleitung sich bald in den Stand gesetzt sehen, Mir den Entwurf derselben zu landesherrlicher Genehmigung vorzulegen, damit sodann durch einen geregelten Gang ihre Arbeiten um so mehr befördert werden. Mögen diese, von dem Geist unserer Verfassung, dem Geist der Liebe und des Vertrauens geleitet werden! Dann werden sie das schöne Beispiel einer Versammlung geben, die sich der Regierung nicht entgegengestellt, als ob verschiedene Interessen zu bekämpfen wären, sondern nach dem frommen Sinne der alten Zeit, mit ihrem Landesfürsten zusammentritt, traulich zu berathen, was die Umstände und des Volkes Wohl erfordern, und nach freundlicher Uebereinkunft dann heimkehrt, belohnt durch die Zufriedenheit ihres Regenten, freudig aufgenommen von ihren Mitbürgern, dankbar begrüßt von allen Zeitgenossen. Dann endlich werde Ich Meinen höchsten Wunsch erreicht sehen; Ich werde eines glücklichen Volks beglückter Vater seyn." — Der Präsident der ersten Kammer, Fürst von Hohenlohe-Oehringen, erwiederte im Namen der Stände unter andern: „Möchte das schöne Beispiel der Einigkeit zwischen Regenten und Volk auf ewige Zeiten bestehen! und der späte Urenkel wird noch segnend Ew. königl. Maj. Namen nennen, wenn ihm die Hoffnungen Früchte tragen, welche jetzt Heil versprechend von Allerhöchst Ihrem Throne strahlen. Im frohen Gefühle der treuesten Verehrung und Dankbarkeit rufen wir Alle: Hoch lebe der König!!" — Zu der Ständeversammlung erhalten nur erwachsene Mannspersonen gegen Eintrittskarten, deren so viele als der Raum verstattet, ausgetheilt werden, Zutritt.

A m e r i k a.

Da das Capitol zu Washington von den durch die Engländer angerichteten Verwüstungen wieder hergestellt ist, so hat der Kongreß diesmal seine Sitzungen wieder in dem gewöhnlichen Saal gehalten. Hr. Clay ward abermals zum Sprecher der Repräsentanten ernannt, und zwar mit 167 Stimmen von 175. Der Präsident erklärte zwar, daß die vereinigten Staaten die Neutralität in Ansehung des Krieges zwischen Spanien und seinen Kolonien beobachtet, und die Behörden das Gelingen der Expedition nach Texas vereitelt hätten, doch mit dem Zusatz: daß ein edles Volk es nicht in seiner Gewalt habe sich des Mitgefühls für eine der beiden kämpfenden Partheien zu erwehren. Die Entfernung, die Ausdehnung, die Bevölkerung und die Hülfsmittel der Kolonien haben ihnen Vortheile verschafft, denen Spanien schwer das Gleichgewicht halten wird. Besonders müsse die Festigkeit, die Buenos-Ayres gezeigt, ihm die Gunst andrer Völker erwerben. Die vereinigten Staaten theilten diese Gesinnung, und verhehlten sie den Mächten nicht, mit denen gemeinschaftlich zu handeln wünschenswerth war. Wenn es augenscheinlich wird, daß die Bemühungen Spaniens, seine Kolonien wieder zu unterwerfen, vergeblich sind, dann wird man annehmen dürfen, daß diese Regierung selbst ihrem Unternehmen entsage. Es leidet wenig Zweifel, daß die Ansicht befreundeter Mächte hierüber nicht Einfluß auf Spanien haben sollte 2c.

Ein Schreiben aus Havanna vom 15. Novbr. meldet, daß General Morillo dort stündlich erwartet werde. Das Gerücht ging, er sey durch Bolivar geschlagen, und dieser im Besitz von Caraccas.

Vermischte Nachrichten.

Nach einer K. Verordnung sind die Termine zum Austritt der Zöglinge des Kadetten-Corps in die Ar-

mee und zur Aufnahme der Expectanten in dasselbe auf den Anfang des Januar und Juli jeden Jahres festgesetzt.

In Hamburg muß ein englisches Handelshaus 25000 Mark Strafe erlegen, weil es große Kisten mit Waaren als Transitogut angegeben, sie aber behalten und dagegen kleine Kisten, mit dem Zeichen jener versehen, abgeschickt hat.

Der französische General G — d hat von der Hamburger Polizei Haus-Arrest erhalten, weil er einen jungen Kaufmann, dem die Tochter einer reichen Familie vor dem General den Vorzug gegeben, herausgefordert hatte. Ueber die Steuergegenstände sollen beide hannöversche Kammern verschieden lautende Beschlüsse gefaßt haben. Es wird eine Kommission von beiden zusammengesetzt, um eine Vereinigung zu bewirken; gelingt dies nicht, so wird ihnen ein Königl. Kommissar zugesellt.

Am 12. wurde das alte Burgthor zu Wien vermittelst mehrerer kleinen durch 240 (?) Centner Pulver gefüllte Minen gesprengt. Der Kaiser war selbst gegenwärtig und der Herzog Johann legte die Lunte an die Mine.

Ein guter Theil der bedeutenden Capitale, die neulich aus England nach dem Continent gingen, soll Bonapartes und Savarys Eigenthum gewesen seyn. An sogenannten Kaiserkapern unter Bonapartes Flagge will man bis auf 13 hie und da gezählt haben. Sie sollen mit einer Menge falscher Papiere und Flaggen versehen seyn. Nach den Operationen, wie man sie z. B. aus Bordeaux kennen gelernt hat, dürfte es scheinen, als legten minder gewissenhafte Häuser ihre Gelder um so lieber auf solche Piraterien an, als freilich der ordentliche Handel keinen so ungeheuern Gewinn darzubieten vermag.

Im Haag ist die Gas-Erleuchtung in Stocken gerathen, wie man vermuthet, durch den Frost.

Der Prediger Rhensius zu Cölpin bei Baerwalde in Pommern, feierte mit seiner Familie am 28. December 1819. das fast beispiellose zwiefache Fest, seines 50jährigen Amtsjubiläums und der goldenen Hochzeit. Obschon die beiden Jubelgreise von Altersschwäche gebeugt, so waren sie doch an diesem Tage herzlich froh.

Literarische Anzeige.

In der Neuen Günterschen Buchhandlung in Glogau sind so eben fertig geworden, und bei J. F. Kuhlmey in Liegnitz zu bekommen:

Sattig, C. G., Tabellen über das Verhältniß des neuen Preußischen Gewichts und Maaßes zu dem Schlesischen oder Breslauer, und umgekehrt des Schlesischen zum Preußischen. Genau berechnet. Zweite Auflage. 8. geheftet. 4 Gr. Courant.

Bekanntmachungen.

Verkauf. Zum öffentlichen Verkauf der sub No. 56 zu Tentschel belegenen Windmühle nebst Zubehör, welche auf 1643 Rthlr. gerichtlich gewürdigt worden, haben wir drei Bietungs-Termine, von welchen der letzte peremtorisch ist, auf

den 28. December c. Vormittags um 11 Uhr,
den 26. Januar a. f. Vormittags um 11 Uhr,
den 28. Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr,

vor dem ernannten Deputato, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Arnd, anberaumt.

Wir fordern alle zahlungsfähige Kauflustige auf, sich an dem gedachten Tage und zur bestimmten Stunde entweder in Person, oder durch mit gerichtlicher Special-Vollmacht und hinlänglicher Information versehene Mandatarien aus der Zahl der hiesigen Justizkommissarien, auf dem Königl. Land- und Stadtgericht hieselbst einzufinden, ihre Gebote abzugeben, und demnächst den Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden nach eingeholter Genehmigung der Interessenten zu gewärtigen.

Auf Gebote, die nach dem Termin eingehen, wird keine Rücksicht weiter genommen werden, und steht es jedem Kauflustigen frei, die Taxe des zu versteigernden Grundstücks und die entworfenen Kaufbedingungen jeden Nachmittag in der Registratur mit Muße zu inspiciren.

Liegnitz, den 3. November 1819.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Oeffentlicher Dank. Von einer löblichen Brau-Deputation für ein halb Achtel im Dompigschen Brauhause konfiszirten Biers hat die Haupt-Armenkasse 2 Rthlr. N. M. erhalten.

Liegnitz, den 28. Januar 1820.

Die Armen-Deputation.

Ergebenste Anzeige. Schon bei der Uebernahme meines Tuch-Ausschnitts war es mein fester Vorsatz, dasselbe zu einem zweckmäßigen Ganzen zu bilden, doch gehörten hierzu verschiedene Speculationen, welche sich nur nach und nach beseitigen ließen; jetzt aber ist es meinen fortgesetzten Bemühungen gelungen, ohne meine übrigen Geschäfte dadurch hinten an zu setzen, mein Tuchlager als im besten Zustande zu empfehlen. Etwas zu dessen Lobe öffentlich zu sagen, will ich deswegen unterlassen, da bereits mehrere geehrte Abnehmer mir ihre vollkommene Zufriedenheit zugesichert haben; nur allen denen, welche damit noch unbekannt seyn sollten, erlaube ich mir zu eröffnen, daß jeder Einkauf dieser schönen und wohlfeilen Waare gewiß zu Wiederholungen Anlaß geben wird. Liegnitz, den 29. Januar 1820.

Aug. Gottholb Kreißler.

Maskenball-Anzeige.

Da ich Endesunterschriebener mit Genehmigung der Herren Direktoren der Ressource, in dem Ressourcen-Saale Mittwoch den 9. Februar d. J. für die löbliche Bürgerschaft einen Maskenball arrangiren werde, so mache ich dies hierdurch einer löbl. Bürgerschaft mit der Bitte bekannt, sich recht zahlreich einfinden zu wollen.

Erfrischungen werde ich zu meinem eigenen Nutzen bereit halten. Billets sind von heute an fürs Stück 8 ggr. Courant zu haben. Der Anfang ist um 7 Uhr.

Liegnitz, den 28. Januar 1820.

Hoferichter, Ressourcen-Pächter.

Verkauf. Der Eigenthümer des vor dem Haynauer Thor sub No. 83. belegenen Hauses ist willens, solches meistbietend zu verkaufen, und setzt hierzu einen Termin auf den 24. Februar c. im Franziskanerkloster an. Dasselbe hat außer einem schönen Obst- und Gemüsegarten noch einen Salon mit 2 Zimmern und Keller, und würde sich zu einem Caffeehaus vorzüglich eignen. Kaufliebhaber können solches täglich in Augenschein nehmen, und die nähern Bedingungen im Franziskanerkloster beim Eigenthümer vor dem Termin einholen.

Liegnitz, den 28. Januar 1820.

Oldenburger Rindvieh-Verkauf.

Auf dem Dominio Pohlschildern ohnweit Liegnitz ist eine Parthie Nutzvieh National-Oldenburger Race zu verkaufen.

Auktions-Anzeige. Mittwoch den 2. Februar c. früh 9 Uhr werde ich in meiner Behausung vor dem Breslauer Thor, einige Drechsler-Werkstellen nebst dergleichen Handwerksgeräthen, Tabackspfeifen-Zeug, Jahrmarkts-Buden, so wie auch einige Glasschränke rc. gegen gleich baare Bezahlung in Courant meistbietend verkaufen, wozu Kaufliebhaber einladet

Warnke.

Liegnitz, den 28. Februar 1820.

Zu verpachten. Das Tuchmacher-Mittel hat vor der Pforte, bei der Tuchwalke, die ihm angehörige Insel zu verpachten. Pachtlustige können sich spätestens bis zum 16. Februar c. bei dem Tuchmacher-Meister und Oberältesten Herrn Ramberg melden, und die Pachtbedingungen einsehen.

Liegnitz, den 25. Januar 1820.

Zu vermiethen. In dem Hause No. 312 auf der Schloßgasse sind im zweiten Stock 3 Stuben, 2 vorn und eine hinten heraus, nebst Kammern, Keller und Holzremise zu vermiethen, und auf Ostern zu beziehen. Liegnitz, den 24. Januar 1820.

Zu vermiethen. In dem Hause No. 17. Goldberger Straße ist die erste Etage, bestehend aus 4 Stuben, 1 Cabinet nebst Zubehör zu vermiethen, und Ostern zu beziehen. Liegnitz, den 28. Januar 1820.

Mohrenberg.

Anzeige. Da der Bau meiner großen Mangel nunmehro beendigt ist, so verfehle ich nicht, dieses hiermit ganz ergebenst bekannt zu machen, und verspreche jede Bestellung dieser Art, mit welcher ich beehrt werde, bestens zu besorgen.

Liegnitz, den 25. Januar 1820.

B. Schwartzer, Schwarz- und Schönfärber, Frauengasse No. 509.

Ich mache einem hohen und hochzuverehrenden Publikum ergebenst bekannt, daß von meiner Verfertigung zu haben sind doppelte und einfache Barometer, Termometer, Alcoholometer für Kretschmer, Seifensieder und Branntweinbrenner. Auch setze ich alte und schadhafte Instrumente wieder in Stand. Ich verspreche die beste Bedienung und billige Preise, und bitte um einen geneigten Zuspruch. Mein Logis ist in den drei Rosen. Liegnitz, den 25. Januar 1820.

Franz Blasius, Mechanikus auf dem Neumarkt in der steinernen Bank No. 1440 zu Breslau.

Geld-Cours von Breslau.

vom 26. Januar 1820.

		Pr. Courant	
		Briefe	Geld
Stück	Holl. Rand. Ducaten Sgl.	—	95
dito	Kaiserl. dito - - - -	—	95
dito	Friedrichsd'or - - - - -	—	$111\frac{3}{4}$
100 Rt.	Conventions-Geld - -	—	4
dito	Reduct. Münze - - -	$175\frac{3}{4}$	$176\frac{1}{4}$
dito	Banco-Obligations pt. -	—	$88\frac{1}{2}$
dito	Staats-Schuld-Scheine -	$71\frac{3}{4}$	—
dito	Holl. Anleihe-Obligat.	—	—
dito	Lieferungs-Scheine - -	—	79
dito	Tresorscheine - - - -	—	100
150 Fl.	Wiener Einlösungs-Scheine	$42\frac{1}{2}$	42
	Pfandbriefe v. 1000 Rt. -	$7\frac{1}{2}$	7
	dito v. 500 Rt. - - - -	$7\frac{2}{3}$	$7\frac{1}{3}$
	dito v. 100 Rt. - - - -	—	—

Marktpreise des Getreides zu Liegnitz,

den 28. Januar 1820.

	Höchster Preis.			Mittler Pr.			Niedrigster Pr.		
D. Preuß Schfl.	Rtlr.	sgr.	d'r.	Rtlr.	sgr.	d'r.	Rtlr.	sgr.	d'r.
Back-Weizen	1	16	$10\frac{2}{7}$	1	15	$8\frac{4}{7}$	1	15	$1\frac{5}{7}$
Brau-Weizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korn . .	1	3	$8\frac{4}{7}$	1	2	$6\frac{6}{7}$	1	1	$5\frac{1}{7}$
Gerste . .	—	29	$1\frac{5}{7}$	—	28	$6\frac{5}{7}$	—	27	$5\frac{1}{7}$
Hafer . .	—	24	$10\frac{2}{7}$	—	22	$3\frac{3}{7}$	—	21	$8\frac{4}{7}$

(Die Preise sind in Münz-Courant.)